

Zahl: 131/9-15/2025

Datum: 25.03.2026

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Anne Karner, Sonnweg 16/1, 5322 Hof bei Salzburg, um Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:

Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes, Errichtung des Hauskanalanschlusses sowie Errichtung einer Ein- und Ausfahrt in Straßen mit öffentlichem Verkehr auf Grundstück Nr. 97/3 KG Vordersee (EZ 325), Tiefbrunnaustraße 44, 5324 Faistenau

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Datum: Donnerstag, 09. April 2026, um 16:00 Uhr

Ort: an Ort und Stelle

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die Einreichunterlagen und Behelfe bis zum Tage vor der Verhandlung im Amt der Gemeinde Faistenau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht nehmen.

Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt: 06228 2212 15 bzw. bauamt@faistenau.gv.at

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister

Der Leiter der Bauabteilung
Philipp Klaushofer

Verteiler:

1. Anne Karner, Sonnweg 16/1, 5322 Hof bei Salzburg
2. KS bau trifft architektur GmbH, Salzburger Straße 137, 5303 Thalgau
3. Amt der Salzburger Landesregierung - Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
4. Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau
5. Wildbach- u. Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau, Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg
6. Kläranlage Faistenau, Almbachstraße 15, 5324 Faistenau
7. Salzburg Netz GmbH, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
8. Wassergen Tiefbrunnau, Rosenlehenstraße 7, 5324 Faistenau
9. Gemeinde Faistenau, Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau